

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 87 (1989)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen Communications

Die Organisation des Vermessungswesens in Italien

Allgemein – Die kartographischen Organe des Staates Italien

In Italien gibt es fünf kartographische Organe auf Grund des Gesetzes Nr. 68 vom 2.2.1960.

Es sind dies:

1. Das Militärgeographische Institut – IGMI (Istituto Geografico Militare Italiano) mit Sitz in Florenz, abhängig vom Ministerium für Verteidigung,
2. Das Hydrographische Institut der Marine – IIMI (Istituto Idrografico della Marina Italiana) mit Sitz in Genua, abhängig vom Ministerium für Verteidigung,
3. Das Geotopographische Informationszentrum der Luftwaffe – CIGA (Centro Informazioni Geotopografiche Aeronautiche) mit Sitz in Rom, abhängig vom Ministerium für Verteidigung,
4. Die Generaldirektion des Katasters und der Steuertechnischen Dienste (Direzione Generale del Catasto e dei Servizi Tecnici Erariali) mit Sitz in Rom, abhängig vom Ministerium für Finanzen und
5. der Geologische Dienst Italiens (Servizio Geologico d'Italia), einer Sektion der Generaldirektion der Minen, mit Sitz in Rom, abhängig vom Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk.

Bevor im Einzelnen die Arbeit der fünf kartographischen Organe des Staates Italien erläutert wird, einige Worte über die

Italienische Geodätische Kommission

welche als Organ des Ministeriums für Unterricht und Kultur die Aufgabe hatte, alle geodätischen Arbeiten Italiens zu fördern und zu koordinieren. Sie hat sich seit ihrer Gründung im Jahre 1865 um diese Aufgabe bemüht, hat entscheidend am gesamten Kartenwerk Italiens mitgewirkt, hat Italien in der Internationalen Vereinigung für Geodäsie vertreten und ist – leider – durch einen Beschluss der italienischen Regierung am 7. Juli 1977 aufgelöst worden.

Auf einem Seminar der SIFET (Società Italiana di Topografia e Fotogrammetria), der Italienischen Gesellschaft für Vermessungswesen und Fotogrammetrie und der ANIAF (Associazione Nazionale Imprese Aerofotogrammetriche), der Vereinigung der Fotogrammetrischen Firmen Italiens, in Neapel vom 3. bis 4. Mai 1984 hat General Cerulli des IGMI als Vorsitzender des Seminars erklärt, dass der Präsident des CNR (Consiglio Nazionale Ricerche), dem Nationalen Wissenschaftsrat, mit Dekret vom 20. April 1984 eine

Nationale Kommission für Geodäsie, Vermessung und Kartographie

ins Leben gerufen hat, welche die frühere Arbeit der Italienischen Geodätischen Kommission übernimmt.

Die Generaldirektion des Katasters und der Steuertechnischen Dienste

Im Jahre 1860 existierten in Italien 25 unterschiedliche Katasterformen. 1871 wurde eine Kommission gebildet mit der Aufgabe, die Situation in den einzelnen Regionen zu untersuchen und den Kataster einer einheitlichen Lösung zuzuführen. Das Grundgesetz Nr. 3862 vom 1.3.1886 sieht die Bildung eines einheitlichen geometrischen Grundkatasters für ganz Italien vor. Die Arbeiten wurden im Jahre 1956 abgeschlossen.

Von den 30 118 725 ha des Staatsgebietes sind 28 690 966 ha mit einem Kataster nach dem geltenden Staatsgesetz, die restlichen 1 427 759 ha, welche nach dem 1. Weltkrieg zu Italien geschlagen wurden, entsprechen dem ehemaligen österreichischen Kataster, welches mit Kaiserlichem Dekret vom 23.12.1817 gebildet und mit dem Gesetz vom 24. Mai 1869 BLI Nr. 88 organisch geregelt wurde. Dieser Grundkataster mit dem Institut des Grundbuches wurde mit Königlichem Dekret Nr. 2323 vom 4. November 1928 so übernommen und beibehalten. Die gesamte Materie wurde mit Königlichem Dekret vom 28. März 1929 Nr. 499 neu geregelt. Das gesamte Katasterwerk zählt an die 300 000 Mappenblätter (genau 308 361) mit etwa 65 Millionen Parzellen und 17 Millionen Besitzern. Erfasst wird nur der Besitz, wobei das Eigentum bzw. die geometrischen Ausmasse der Parzelle nicht ausdrücklich garantiert sind.

Der normale Massstab der Mappenblätter ist 1:2000 (212 209 Blätter), es werden auch 1:4000 (22 873 Blätter) und 1:1000 (33 876 Blätter), in Einzelfällen auch 1:500 (1273 Blätter) verwendet.

Die restlichen Mappenblätter sind in den Massstäben 1:2880/1440 sowie 1:2500 (17 428 Blätter), sodass insgesamt 287 599 Blätter das Kartenwerk bilden, zu dem noch die Übersichtspläne der einzelnen Katastergemeinden gezählt werden müssen.

Die Mappenblätter im ehemaligen k. u. k. Gebiet sind im Gegensatz zum restlichen Staatsgebiet im Massstab 1:2880 bzw. 1:1440. Teilweise aber auch in den Massstäben 1:2500/2000 bei den Aufnahmen, welche nach dem Jahre 1873 durchgeführt wurden, nach der Einführung des metrischen Systems in Österreich. Im Jahre 1934 wurde mit den Arbeiten für einen fotogrammetrischen Kataster begonnen, welcher ganz Italien nach den Plänen der damaligen Regierung einheitlich überziehen sollte. Auf Grund der Kriegereignisse konnte dieses ehrgeizige Projekt jedoch nicht verwirklicht werden. Es muss aber gesagt werden, dass es in Italien ganze Provinzen gibt, die ganz oder zum Teil dieses fotogrammetrische Kartenwerk besitzen und fortführen, so z.B. in den Provinzen von Terni und Viterbo, aber auch bei Rom, Belluno, Florenz, Novara, Pistoia, Sondrio, Udine und Vercelli. Dieses fotogrammetrische Kartenwerk umfasst 7640 Blätter, davon sind 5419 im Massstab 1:2000, 993 im Massstab 1:1000, 1164 im Massstab

1:4000, 61 im Massstab 1:500 und 3 in einem anderen Massstab.

Der Italienische Kataster hat eine eigene Triangulierungsabteilung, dessen Netze ganz Italien überziehen und an das Landesnetz des IGMI angeschlossen sind. Auch werden vom Kataster eigene Nivellements durchgeführt und Höhenfestpunkte erstellt, als Ergänzung zum bestehenden Landesnetz des IGMI. Die Hauptaufgabe des Katasters aber ist und bleibt die Verwaltung und Archivierung der Liegenschaften zu Steuerzwecken.

Man unterscheidet zwischen zwei grundlegenden Katastern, dem Kataster der Liegenschaften (catasto terreni) und dem Neuen Städtischen Gebäudekataster (Nuovo Catasto Edilizio Urbano), welcher seit seiner Einführung im Jahre 1939 alle Gebäude in Italien erfassen soll. Da die Entwicklung Italiens in den letzten Jahrzehnten rasant vor sich gegangen ist, das Katasterpersonal aber in etwa bei 11 000 Beschäftigten konstant geblieben ist, war es praktisch unmöglich den gesamten Gebäudebestand Italiens zu erfassen. Das Parlament hat jedoch 1985 ein Gesetz verabschiedet, wonach jeder Bürger innerhalb einer gewissen Frist seiner Meldepflicht nachkommen soll, andernfalls er mit saftigen Strafen zu rechnen hat. Die Meldung in den Gebäudekataster wird genau nach Vorschrift durch freischaffende Techniker vorgenommen.

In neuerer Zeit sind verstärkt Bestrebungen der Katasterverwaltung festzustellen, die zu einem «numerischen» Kataster führen sollen. Gedacht ist an eine Digitalisierung des bestehenden Kartenwerkes mit interaktiver graphischer Fortführung. Die Mechanisierung des Katasters, d.h. die computermäßige Erfassung der Katasterdaten, ist weit fortgeschritten und dürfte in Kürze abgeschlossen werden.

J.M. Lun

Aus: Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Photogrammetrie 2/1988

Recht / Droit

Umweltgesetzgebung ganzheitlich koordiniert anzuwenden

Ein Vorhaben einer Rebberggenossenschaft in Salgesch VS ging dahin, die bisher unrationale Bewirtschaftung zu erleichtern, aber auch die Rebfläche durch neue Rebparzellen zu erweitern. Es sollten das zersplitterte Grundeigentum arrondiert, Rodungen vorgenommen und durch Wegbauten sowie grössere Geländeänderungen in einer wertvollen Moränenhügellandschaft eine bessere Erschliessung erfolgen. Zudem war im Rahmen der Melioration für die Gemeinde eine Spiel- und Festwiese anzulegen. Dies führte dazu, dass das Bundesgericht eine koordinierte Anwendung von Gesetzen verschiedener Art nahelegte.